

Richtlinien zur Ausfertigung eines „Boule-Passes“ des SBV

1. Rechtsgrundlagen

Die Ausfertigung eines „Boule-Passes“ (kurz „BP“) kann nur entsprechend den Richtlinien des SBV erfolgen.

Der „BP“ dient zur Identifikation der betreffenden Person als Einzelmitglied des jeweiligen Mitgliedsvereines des SBV.

Er besitzt grundsätzlich nur Gültigkeit in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis / Führerschein).

Der Gültigkeitszeitraum bezieht sich auf das Kalenderjahr der Ausfertigung.

Für die Ausfertigung des „BP“ werden durch den SBV keine Kosten geltend gemacht.

Auf dem „BP“ sind Name und Logo des SBV vorgegeben und die entsprechenden Daten zur betreffenden Person eingetragen :

- a) Nummer des „BP“ (= „Personenkennzahl“),
- b) Name und Vorname,
- c) Geburtsdatum,
- d) Name des Vereines,
- e) Gültigkeitszeitraum.

Das Eigentumsrecht für den „BP“ verbleibt beim SBV, wobei der „BP“ sich nur während des Gültigkeitszeitraumes im Besitz der betreffenden Person befindet.

Der SBV ist jederzeit berechtigt, den „BP“ zurück zu fordern, wobei die besitzhabende Person zur entsprechenden Übersendung an den SBV verpflichtet ist.

Nur bei einer vorschriftsmäßigen Antragstellung bei der „Urkundenstelle des SBV“ kann eine Bearbeitung des Antrages erfolgen; widrige Maßnahmen gehen zu Lasten des betreffenden Vereines.

Eine Maßnahme zur Verlängerung des „BP“ ist nicht möglich, da der Gültigkeitszeitraum sich auf das Kalenderjahr bezieht, so dass bei Bedarf im folgenden Kalenderjahr eine erneute Antragstellung erfolgen muss.

2. Antragstellung

Die Antragstellung zur Ausfertigung eines „BP“ kann nur durch einen Mitgliedsverein erfolgen.

Der „BP“ kann nur für eine Person beantragt werden, wenn diese

- a) Mitglied eines Mitgliedsvereines des SBV und bei der Urkundenstelle als solches eingetragen ist,
- b) nicht im Besitz einer Lizenz des DPV ist (gleich welchen Vereines des SBV / Landesverbandes des DPV),
- c) nicht im Besitz einer Lizenz eines anderen nationalen Verbandes der FIPJP ist (z.B. von der FFPJP oder der FLBP).

Besitzt die betreffende Person die Mitgliedschaft bei mehr als einem Mitgliedsverein des SBV, kann nur durch ein Verein der „BP“ beantragt werden; wobei sie sich für einen der Vereine entscheiden muss.

Zur Antragstellung des / der „BP“ ist das betreffende Formblatt (LBS 43.21) als Sammelantrag zu verwenden.

Hierbei wird erklärt, dass die vorstehend aufgeführten „Richtlinien“ beachtet und eingehalten wurden.

Grundsätzlich muss die Antragstellung bis spätestens **28. Februar** des jeweiligen Jahres bei der Urkundenstelle des SBV (Geschäftsstelle) vorliegen.